

14.09.92

G - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 261 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten
"§ 29 Abs. 1 Nr. 1" die Worte ", 11 oder 13"
eingefügt.'

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 261 StGB) ist weitgehend identisch mit Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des OrgKG am 23. September 1992 entfällt die Notwendigkeit, die Strafbarkeit der Geldwäsche im Ausführungsgesetz des Suchtstoffübereinkommens 1988 eigens zu verfolgen. Ausreichend ist vielmehr, § 261 Abs. 1 Nr. 2 an die in Artikel 3 Nr. 1 und 3a ff. vorgesehenen Änderungen anzupassen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 11 und 13, 18a Betäubungsmittelgesetz).

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit Artikel 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 und mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in Übereinstimmung gebracht werden kann.

R 3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 29 BtMG) und Nr. 4 -neu- (§ 32a BtMG -neu-)
a) Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 3)

'3. § 29 wird wie folgt gefaßt:

"§ 29
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder mit ihnen Handel treibt,
2. entgegen § 18 a dort genannte Stoffe oder Zubereitungen herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft oder
3. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummer 1 oder 2 bereitstellt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel, ohne Handel zu treiben, unerlaubt erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, wenn sich die Handlung auf mehr als 20 Gramm Cannabisharz (Haschisch) oder mehr als 100 Gramm Cannabiskraut (Marihuana) oder auf ein anderes Betäubungsmittel bezieht,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein, wenn sich die Handlung auf mehr als 20 Gramm Cannabisharz (Haschisch) oder mehr als 100 Gramm Cannabiskraut (Marihuana) oder auf ein anderes Betäubungsmittel bezieht,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt.

(noch Ziff. 3)

5. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
6. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
7. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
9. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
10. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind oder
11. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige stellt kein Verschaffen von Gelegenheit zum Verbrauch im Sinne von Satz 1 Nr. 9 dar.

(noch Ziff. 3)

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, 5 oder 9 gewerbsmäßig handelt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder
3. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 5 oder 6 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 Buchstabe b oder Nr. 9 fahrlässig oder erkennt er im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig nicht, daß die in § 18 a genannten Stoffe oder Zubereitungen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(7) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betrifft, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden."

(noch Ziff. 3)

- b) In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

"§ 32 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, wenn sich die Handlung auf nicht mehr als 20 Gramm Cannabis-harz (Haschisch) oder nicht mehr als 100 Gramm Cannabiskraut (Marihuana) bezieht, oder
2. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein, wenn sich die Handlung auf nicht mehr als 20 Gramm Cannabisharz (Haschisch) oder auf nicht mehr als 100 Gramm Cannabiskraut (Marihuana) bezieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des § 29 BtMG tragen den zunehmenden Zweifeln an dem Sinn des Einsatzes der Kriminalstrafe gegen Betäubungsmittelabhängige nicht Rechnung.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Umsetzung des Suchtstoffübereinkommens 1988 zum Anlaß zu nehmen, den Grundstrafatbestand im BtMG insgesamt neu zu fassen.

(noch Ziff. 3)

Wichtigster Aspekt ist die Trennung primär konsumrelevanter Totalalternativen in Absatz 2 - neu - von Verhaltensweisen, die vorwiegend die Händlerebene betreffen, mit entsprechend der Tatschwere differenzierten Strafraumen. Zudem wird der Umgang mit kleinen Mengen Cannabis durch die Einführung einer Mengengrenze in Absatz 2 Nr. 1 und 3 - neu - entkriminalisiert und in § 32a - neu - als Ordnungswidrigkeit mit gegenüber § 32 BtMG, der nur den legalen Umgang mit Betäubungsmitteln regelt, drastisch reduzierter Bußgeldandrohung eingeordnet.

Der Vorschlag vermeidet die Überkriminalisierung der Cannabis-Konsumenten, ohne das grundsätzliche Unwerturteil über den Konsum auch weicher Drogen aufzuheben.

Nach Auffassung des Bundesrates genügt die Schaffung eines Bußgeldtatbestandes unter Berücksichtigung der Grundzüge unserer Rechtsordnung, zu der auch die als Eigenart unseres Rechtssystems anzusehende Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen und die im Kern uneingeschränkte Geltung des Legalitätsprinzips im strafrechtlichen Bereich gehört, den Anforderungen aus dem Suchtstoffübereinkommen 1988.

B

4. Der federführende Gesundheitsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

*

Bundesrat

-1-B
zu Drucksache 507/1/92

22.09.92

G - Fz - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der
Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Punkt 35 b der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Die Ziffern 1 und 2 der Empfehlungsdrucksache 507/1/92 sind
durch folgende Ziffern zu ersetzen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Bei Annahme
entfällt
[-]
in Ziff. 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 261 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten
"§ 29 Abs. 1 Nr. 1" die Worte ", 11 oder 13"
eingefügt.'

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 261 StGB) ist weitgehend identisch mit Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des OrgKG am 23. September 1992 entfällt die Notwendigkeit, die Strafbarkeit der Geldwäsche im Ausführungsgesetz des Suchtstoffübereinkommens 1988 eigens zu verfolgen. Ausreichend ist vielmehr, § 261 Abs. 1 Nr. 2 an die in Artikel 3 Nr. 1 und 3a ff. vorgesehenen Änderungen anzupassen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 11 und 13, 18a Betäubungsmittelgesetz).

R

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

[-]
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit Artikel 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 und mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in Übereinstimmung gebracht werden kann.